

21.501 n Parlamentarische Initiative. Indirekter Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative. Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050 (UREK-N)**Entwurf der Kommission für Umwelt, Raum-
planung und Energie des Nationalrates**

vom 25. April 2022

Stellungnahme des Bundesrates

vom 3. Juni 2022

**Anträge der Kommission für Umwelt, Raum-
planung und Energie des Nationalrates**vom 25. April 2022 und
vom 9. Juni 2022**Mehrheit***Eintreten und Zustimmung zum Entwurf der
Kommission, wo nichts vermerkt ist***Minderheit** (Graber, Egger Mike, Friedli Esther,
Imark, Page, Rösti, Wobmann)*Nichteintreten***1****Bundesgesetz
über die Ziele im Klimaschutz
(KIG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*gestützt auf die Artikel 74 und 89 der Bundes-
verfassung¹,nach Einsicht in den Bericht der Kommission
für Umwelt, Raumplanung und Energie des
Nationalrates vom 25. April 2022²und in die Stellungnahme des Bundesrates
vom 3. Juni 2022³,*beschliesst:*

¹ SR 101² BBl 2022 ...³ BBl 2022 ...

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Art. 1** Zweck

Dieses Gesetz bezweckt im Einklang mit dem Klimaübereinkommen vom 12. Dezember 2015⁴ die Festlegung folgender Ziele:

- a. Verminderung der Treibhausgasemissionen und Anwendung von Negativemissionstechnologien;
- b. Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels;
- c. Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Negativemissionstechnologien*: biologische und technische Verfahren, um CO₂ aus der Atmosphäre zu entfernen und dauerhaft in Wäldern, in Böden, in Holzprodukten oder in anderen Kohlenstoffspeichern zu binden;
- b. *direkte Emissionen*: durch den Betrieb verursachte Treibhausgasemissionen, die insbesondere durch die Verbrennung von Energieträgern sowie durch Prozesse entstehen;
- c. *indirekte Emissionen*: Treibhausgasemissionen, die bei der Bereitstellung der eingekauften Energie verursacht werden;
- d. *Netto-Null-Emissionen*: grösstmögliche Verminderung der Emissionen und Ausgleich der Wirkung der verbleibenden Treibhausgasemissionen durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien.

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

Art. 3 Ziele für Verminderung
und für Negativemissi-
onstechnologien

Art. 3

Mehrheit

¹ Der Bund sorgt dafür, dass die
Wirkung von Menschen verursachten
und in der Schweiz anfallenden
Treibhausgasemissionen bis zum
Jahr 2050 Null beträgt (Netto-Null-
Ziel), indem:

- a. die Treibhausgasemissionen so
weit möglich vermindert werden;
und
- b. die Wirkung der verbleibenden
Treibhausgasemissionen durch
die Anwendung von Negativemis-
sionstechnologien im In- und
Ausland ausgeglichen wird.

² Nach dem Jahr 2050 muss die
durch die Anwendung von Negati-
vemissionstechnologien entfernte
und gespeicherte Menge an CO₂ die
verbleibenden Treibhausgasemissi-
onen übertreffen.

Minderheit I (Rösti, Graber, Imark,
Page, Reimann Lukas, Rüeegger,
Wobmann)

¹ ...

... bis zum
Jahr 2050 Null gegenüber 1990 be-
trägt (Netto-Null-Ziel), unter Berück-
sichtigung der Bevölkerungs- und
Wirtschaftsentwicklung, indem:

Minderheit II (Klopfenstein Broggini,
Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod,
Masshardt, Munz, Nordmann, Piller
Carrard, Schneider Schüttel)

¹ Der Bund strebt das Netto-Null-Ziel
für vom Menschen verursachte und
in der Schweiz anfallende Treibhaus-
gasemissionen bis zum Jahr 2040
an, indem:

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

³ Als Zwischenziele sorgt der Bund dafür, dass die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 wie folgt vermindert werden:

- a. im Durchschnitt der Jahre 2031–2040: um mindestens 64 Prozent;
- b. bis zum Jahr 2040: um mindestens 75 Prozent;
- c. im Durchschnitt der Jahre 2041–2050: um mindestens 89 Prozent.

⁴ Die Verminderungsziele müssen technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sein. Soweit möglich müssen sie durch Emissionsvermindierungen im Inland erreicht werden.

⁵ Der Bund und die Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass spätestens bis 2050 Speicher für Kohlenstoff im In- und Ausland im notwendigen Umfang für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur Verfügung stehen. Der Bundesrat kann Richtwerte für den Einsatz von Negativemissionstechnologien festlegen.

⁶ Für die Erreichung der Ziele nach den Absätzen 1 und 2 werden die Emissionen aus in der Schweiz getankten Treibstoffen für internationale Flüge und Schifffahrten mitberücksichtigt.

Mehrheit

Minderheit (Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rösti, Rüegger, Wobmann)

³ ...

- a. ... : um mindestens 32 Prozent;
- b. ... : um mindestens 37,5 Prozent;
- c. ... : um mindestens 44,5 Prozent.

Mehrheit

Minderheit (Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel)

⁶ ... nach den Absätzen 1 bis 3 werden ...

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Art. 4** Richtwerte für einzelne Sektoren

¹ Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 sind die Treibhausgasemissionen im Inland in den folgenden Sektoren gegenüber 1990 mindestens wie folgt zu vermindern:

- a. im Sektor Gebäude:
 - 1. bis 2040: um 82 Prozent,
 - 2. bis 2050: um 100 Prozent;
- b. im Sektor Verkehr:
 - 1. bis 2040: um 57 Prozent,
 - 2. bis 2050: um 100 Prozent;
- c. im Sektor Industrie:
 - 1. bis 2040: um 50 Prozent,
 - 2. bis 2050: um 90 Prozent.

² Der Bundesrat kann nach Anhörung der betroffenen Kreise im Einklang mit Absatz 1 für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern Richtwerte festlegen. Dabei berücksichtigt er die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Verfügbarkeit neuer Technologien sowie die Entwicklungen in der Europäischen Union.

Mehrheit**Art. 4**

1 ...

Mehrheit

Minderheit (Graber, Addor, Egger Mike, Imark, Rösti, Rüeegger, Wobmann)

Streichen

Minderheit (Munz, Clivaz Christophe, Jauslin, Klopfenstein Broggin, Masshardt, Nordmann, Piller Carrard, Schneider Schüttel)

- d. im Sektor Landwirtschaft:
 - 1. bis 2040: um 30 Prozent,
 - 2. bis 2050: um 40 Prozent.

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Kommission des Nationalrates

Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen und
Branchen

¹ Alle Unternehmen müssen spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei sind mindestens die direkten und die indirekten Emissionen zu berücksichtigen.

² Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 können die Unternehmen und Branchen Fahrpläne erarbeiten.

³ Der Bund stellt Unternehmen oder Branchen, die bis zum Jahr 2029 entsprechende Fahrpläne ausarbeiten, Grundlagen, Standards sowie fachkundige Beratung zur Verfügung. Er kann international anerkannte Standards berücksichtigen.

Mehrheit

Art. 5

Mehrheit

Minderheit (Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Brogini, Masshardt, Munz, Nussbaumer, Schneider Schüttel)

³ Für Kantone, welche die Sektorziele gemäss Absatz 1 Buchstabe a voraussichtlich nicht einhalten können, gelten folgende Eckwerte: Ab 2027 dürfen Altbauten, deren Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser ersetzt wird, in einem Jahr höchstens 20 kg CO₂ aus fossilen Brennstoffen pro m² Energiebezugsfläche verursachen. Der Wert ist in Fünfjahresschritten um jeweils 5 kg CO₂ zu reduzieren. Der Bundesrat bestimmt entsprechende Kantone und regelt die Ausnahmen.

Minderheit (Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rösti, Rügger, Wobmann)

¹ Alle Unternehmen sind gehalten, bis zum Jahr 2050 ihre Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die Verfügbarkeit neuer Technologien.

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Art. 6** Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen**Art. 6****Mehrheit****Minderheit** (Graber, Imark, Röstli, Rüegger)Art. 6 ▽ *Ausgabenbremse**Gemäss Entwurf der Kommission**Gemäss Bundesrat
(siehe Art. 7)*

¹ Der Bund sichert Unternehmen bis zum Jahr 2030 Finanzhilfen zu für die Anwendung von neuartigen Technologien und Prozessen, die der Umsetzung der Fahrpläne nach Artikel 5 Absatz 2 oder einzelner Massnahmen davon dienen.

² Die Finanzhilfen werden über bestehende Förderinstrumente ausgerichtet.

³ Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Anforderungen an die einzelnen Massnahmen;
- b. bis wann die Fahrpläne oder die einzelnen Massnahmen umzusetzen sind.

⁴ Keine Beiträge werden ausgerichtet für Massnahmen, die bereits anderweitig eine Förderung erhalten oder in ein Instrument zur Verminderung der Treibhausgasemissionen eingebunden sind.

⁵ Die Bundesversammlung spricht mit einfachem Bundesbeschluss einen sechsjährigen Verpflichtungskredit.

*Streichen***Art. 7** Absicherung von Risiken**Art. 7****Mehrheit****Minderheit** (Graber, ...)Art. 7 ▽ *Ausgabenbremse**Gemäss Entwurf der Kommission**Gemäss Bundesrat
(siehe Art. 6)**Streichen*

Mit den Mitteln nach Artikel 6 Absatz 5 sichert der Bund zudem Risiken von Investitionen in öffentliche Infrastrukturbauten ab, die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Art. 8** Ziel zur Anpassung an den Klimawandel

¹ Der Bund und die Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass in der Schweiz die notwendigen zusätzlichen Massnahmen zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ergriffen werden.

² Im Vordergrund steht dabei die Vermeidung der Zunahme von klimabedingten Schäden an Menschen und Sachwerten, insbesondere durch:

- a. den Anstieg der durchschnittlichen Temperatur und die Veränderung der Niederschläge;
- b. intensive, häufige und lang andauernde klimatische Extremereignisse;
- c. Veränderungen der Lebensräume und Zusammensetzung der Arten.

Art. 9 Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse

¹ Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung leistet. Es sollen insbesondere Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen getroffen werden.

² Der Bundesrat kann mit den Finanzbranchen Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse abschliessen.

Mehrheit*Art. 9***Mehrheit**

Minderheit (Graber, Egger Mike, Imark, Page, Rösti, Rüegger, Wobmann)

Streichen

Minderheit (Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Masshardt, Munz, Nordmann, Nussbaumer, Schneider Schüttel)

² Der Bundesrat schliesst mit den Finanzbranchen Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse ab.

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Art. 10 Vorbildfunktion von Bund, Kantonen und Gemeinden

¹ Der Bund, die Kantone und die Gemeinden nehmen in Bezug auf die Erreichung von Netto-Null-Emissionen und auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion wahr.

² Die zentrale Bundesverwaltung muss bis zum Jahr 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei werden neben den direkten und indirekten Emissionen auch die Emissionen berücksichtigt, die vor- und nachgelagert durch Dritte verursacht werden.

³ Der Bundesrat legt die für diese Zielerreichung notwendigen Massnahmen fest. Er kann Ausnahmen bezüglich Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vorsehen. Er informiert die Bundesversammlung regelmässig über den Stand der Zielerreichung.

⁴ Die Kantone für ihre zentralen Verwaltungen und die bundesnahen Betriebe streben an, ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen. Der Bund stellt ihnen für die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion Grundlagen zur Verfügung.

Stellungnahme des Bundesrates

Art. 10

¹ Der Bund und die Kantone nehmen ...
(= *frühere Minderheit Page*)

Kommission des Nationalrates

Art. 10 Vorbildfunktion von Bund und Kantonen

¹ *Gemäss Bundesrat*

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Art. 11** Umsetzung der Ziele

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Kreise und unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse rechtzeitig Vorschläge zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes:

- a. für die Periode 2025–2030;
- b. für die Periode 2031–2040;
- c. für die Periode 2041–2050.

² Er setzt die Vorschläge nach Absatz 1 in erster Linie im Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011⁵ um.

³ Die Vorschläge des Bundesrates sind auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet.

⁴ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung entsprechend den Zielen dieses Gesetzes ein.

Mehrheit*Art. 11*

Minderheit (Rüegger, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Röstli, Wobmann)

Streichen

Mehrheit

Minderheit (Rüegger, Bulliard, Egger Mike, Graber, Paganini, Page, Röstli, Wobmann)

⁴ *Streichen*

Mehrheit

Minderheit (Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Masshardt, Nordmann, Schneider Schüttel)

⁵ Zur Erreichung der Ziele nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 erlässt der Bundesrat schrittweise Vorschriften bis hin zu 0 g CO₂/km für alle neu in Verkehr gesetzten Personen- und Nutzfahrzeuge und für alle bestehenden Fahrzeuge erlässt er Vorschriften zur Verwendung erneuerbarer Treibstoffe.

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

Art. 12 Verhältnis zu anderen Erlassen

¹ Vorschriften anderer Bundeserlasse sowie kantonale Erlasse, insbesondere in den Bereichen CO₂, Umwelt, Energie, Raumplanung, Finanz-, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, Strassen- und Luftverkehr sowie Mineralölbesteuerung, sind so auszugestalten und anzuwenden, dass sie zur Erreichung der Ziele nach diesem Gesetz beitragen.

² Wo eine besondere Ausgangslage für Berg- und Randgebiete besteht, soll nach Möglichkeit eine zusätzliche Unterstützung vorgesehen werden.

Art. 13 Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann für bestimmte Aufgaben die Kantone oder private Organisationen beiziehen.

Art. 14 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 15 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

Art. 12

¹ Vorschriften anderer Bundeserlasse und kantonaler Erlasse, insbesondere in den Bereichen CO₂, Umwelt, Energie, Raumplanung, Finanz-, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, Strassen- und Luftverkehr sowie Mineralölbesteuerung, sollen so ausgestaltet und angewendet werden, dass sie zur Erreichung der Ziele nach diesem Gesetz beitragen.

Kommission des Nationalrates

Art. 12

¹ Gemäss Bundesrat

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates***Anhang*

(Art. 14)

**Änderung eines anderen
Erlasses**

Das Energiegesetz vom 30. September 2016⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 50a Sonderprogramm zum
Ersatz von Heizungs-
anlagen

¹ Der Bund lanciert ein zehnjähriges Sonderprogramm zum Ersatz von fossilen Heizungsanlagen, elektrischen Widerstandsheizungen und Warmwasseraufbereitungsanlagen.

² Dieses Programm ergänzt das auf Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011⁷ gestützte Gebäudeprogramm.

³ Der Bundesrat legt fest, inwieweit die Beiträge gemäss Artikel 50*b* kumulierbar sind mit anderen kantonalen und kommunalen Förderungen und berücksichtigt die nicht verwendeten Mittel des Gebäudeprogramms.

⁴ Der Bund betraut die Kantone mit dem Vollzug.

⁵ Für Gebäude, bei denen parallel zum Heizungsersatz eine Verbesserung des Wärmeschutzes vorgenommen wird, kann der Bund für die Massnahmen Bürgschaften sprechen. Die Verordnung regelt die Details.

⁶ SR 730.0

⁷ SR 641.71

Mehrheit*Art. 50a*

Minderheit (Rösti, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)

*Streichen**(siehe Art. 50*b* und Art. 52*a*)*

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit (Rösti, ...)**

Art. 50b Umfang und Modalitäten der Förderung gemäss Sonderprogramm zum Ersatz von Heizungsanlagen

Art. 50b

Streichen
(siehe Art. 50a ...)

¹ Der Bund unterstützt im Rahmen der verfügbaren Mittel Gebäudeeigentümer, die eine fossile Heizungsanlage, eine elektrische Widerstandsheizung oder eine Warmwasseraufbereitungsanlage durch eine erneuerbare Wärmequelle, eine Wärmepumpe oder einen Anschluss an ein Fernwärmenetz ersetzen.

² Der Bundesrat legt pauschale Förderbeiträge und Bürgschaftsbeiträge fest. Das Förderungssystem kann insbesondere die zusätzlichen Kosten berücksichtigen, die durch das Fehlen eines Wärmeverteilsystems, durch die Zahl der Wohneinheiten oder durch die Verbesserung einer ungenügenden Dämmung entstehen.

³ Übersteigt die Nachfrage die verfügbaren Mittel, können Wartelisten erstellt werden.

⁴ Die Arbeiten dürfen nicht vor Bewilligung der Förderbeiträge beginnen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit (Rösti, ...)**

Art. 52a Sonderprogramm zum Ersatz von Heizungsanlagen

Art. 52a ▽ *Ausgabenbremse*

¹ Das Sonderprogramm zum Ersatz von Heizungsanlagen wird mit einem Betrag von höchstens 200 Millionen Franken pro Jahr vollumfänglich vom Bund finanziert.

² Die Bundesversammlung spricht mit einfachem Bundesbeschluss einen zehnjährigen Verpflichtungskredit.

Streichen
(siehe Art. 50a ...)

Art. 53 Finanzhilfen an Einzelprojekte

Art. 53 Abs. 2 erster Satz, Abs. 2^{bis} und 3 Bst. a

¹ Finanzhilfen an Einzelprojekte werden in der Regel in Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen gewährt. Betriebsbeiträge werden nur ausnahmsweise gewährt. Die rückwirkende Unterstützung ist ausgeschlossen.

² Die Finanzhilfen dürfen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen auf 60 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgeblich für die Ausnahme sind die Qualität des Projektes, das besondere Interesse des Bundes und die finanzielle Situation der Finanzhilfeempfängerin oder des Finanzhilfeempfängers.

² Die Finanzhilfen nach den Artikeln 47, 48 und 50 dürfen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.

^{2bis} Die Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2 dürfen 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen für Pilotanlagen und -projekte mit niedriger Technologiereife und hohem finanziellem Risiko bis auf

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

70 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgebend für die Ausnahme sind das besondere Interesse des Bundes sowie das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.

³ Als anrechenbare Kosten gelten:

- a. bei den Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2: die nicht amortisierbaren Mehrkosten gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken;
- b. bei den Finanzhilfen nach Artikel 50: die Mehrinvestitionen gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken;
- c. bei den übrigen Finanzhilfen: die Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die effiziente Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

³ Als anrechenbare Kosten gelten:

- a. bei den Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2: die nicht amortisierbaren Anteile der Kosten, die direkt im Zusammenhang mit der Entwicklung und Erprobung der innovativen Aspekte des Projektes stehen;

⁴ Wird mit einem geförderten Projekt ein erheblicher Gewinn erwirtschaftet, so kann der Bund die Finanzhilfe ganz oder teilweise zurückfordern.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere legt er die Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen an Einzelprojekte fest.

Entwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

vom 25. April 2022

Stellungnahme des Bundesrates

vom 3. Juni 2022

*Nichteintreten***Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates**vom 25. April 2022 und
vom 9. Juni 2022**Mehrheit***Eintreten und Zustimmung zum Entwurf
der Kommission***Minderheit** (Graber, Imark, Röstli, Rüegger)*Nichteintreten***2****Bundesbeschluss
über die Finanzierung der
Förderung von neuartigen
Technologien und Prozessen**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 6 Absatz 5 des Bundesgesetzes
vom ... über die Ziele im Klimaschutz²,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission
für Umwelt, Raumplanung und Energie des
Nationalrates vom 25. April 2022³
und in die Stellungnahme des Bundesrates
vom 3. Juni 2022⁴,*beschliesst:*

1 SR 101
2 BBl 2022 ...
3 BBl 2022 ...
4 BBl 2022

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Art. 1**

¹ Für die Finanzierung der Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen nach Artikel 6 Absatz 1 und für die Absicherung von Risiken nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom ... über die Ziele im Klimaschutz wird ein Verpflichtungskredit von 1,2 Milliarden Franken für sechs Jahre ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom ... über die Ziele im Klimaschutz bewilligt.

² Die jährlichen Zahlungskredite werden im Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Art. 1 ▽ *Ausgabenbremse*

Entwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

vom 25. April 2022

Stellungnahme des Bundesrates

vom 3. Juni 2022

Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalratesvom 25. April 2022 und
vom 9. Juni 2022**Mehrheit***Eintreten und Zustimmung zum Entwurf der Kommission***Minderheit** (Graber, Egger Mike, Friedli Esther, Imark, Page, Rösti, Wobmann)*Nichteintreten***3***Zustimmung zum Entwurf der Kommission***Bundesbeschluss
über die Finanzierung des
Sonderprogrammes zum Ersatz
von Heizungsanlagen**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 52a Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 in der Fassung vom ...²,nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 25. April 2022³
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Juni 2022⁴,*beschliesst:*

-
- 1 SR 101
 - 2 SR 730.0
 - 3 BBl 2022 ...
 - 4 BBl 2022

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Art. 1**

¹ Für die Finanzierung des Sonderprogrammes zum Ersatz von Heizungsanlagen nach Artikel 50a des Energiegesetzes vom 30. September 2016 in der Fassung vom ... wird ein Verpflichtungskredit von 2 Milliarden Franken für zehn Jahre ab Inkrafttreten des Energiegesetzes vom 30. September 2016 in der Fassung vom ... bewilligt.

² Die jährlichen Zahlungskredite werden im Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Art. 1 ▽ *Ausgabenbremse*